

## Verfahrensauswertung hilft Transportverluste senken

In seinem Beitrag über Fragen eines sozialistischen Arbeitsstils in Zivilsachen kommt P ü s c h e l (NJ 1960 S. 57) in dem Abschnitt über die Funktion der Entscheidung zu einigen wichtigen Schlußfolgerungen. Er legt u. a. dar, daß mit der Entscheidung des Prozesses keineswegs alles Erforderliche zur Lösung der vor Gericht zutage getretenen Widersprüche getan und deshalb nicht das Urteil, sondern die Einbeziehung und die erfolgreiche Mobilisierung der Volksmassen im Kampf um die Überwindung alter, aus der kapitalistischen Gesellschaftsordnung überkommener Lebens- und Denkgewohnheiten die Krönung der gerichtlichen Tätigkeit sei. Die Richtigkeit dieser Darlegungen soll an einem praktischen Fall verdeutlicht werden.

In einem beim Stadtgericht anhängigen Zivilprozeß zwischen zwei volkseigenen Betrieben ergab sich folgender Sachverhalt:

Die Betriebe unterhielten ständige feste Vertragsbeziehungen, die die Lieferung von Pappen- und Papierwaren zum Gegenstand hatten. Die An- und Abfuhr durch einen volkseigenen Speditionsbetrieb, die über eine Strecke von nahezu 100 km vorzunehmen war, wurde von Fall zu Fall telefonisch vereinbart. Eine schriftliche vertragliche Verpflichtung des Speditionsbetriebes zur Übernahme der Transporte mit genauer Festlegung der Verantwortlichkeit wurde nicht vorgenommen.

Im Laufe eines halben Jahres entstanden nun auf den Transporten Fehlmengen in Höhe von über 1600 DM. Die jeweiligen Verluste wurden vom Empfängerbetrieb registriert und, nachdem sie eine beachtliche Höhe erreicht hatten, aber weder vom Absender noch vom Speditionsbetrieb gütlich Ersatz zu erlangen war, der Schadensbetrag gegen den Speditionsbetrieb eingeklagt. Die Klage, die zwei Instanzen durchlief, mußte abgewiesen werden, da ein Teil der Ansprüche bereits verjährt und im übrigen der Kläger seiner Rügepflicht nach den Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (ADSp.) nicht ordnungsgemäß nachgekommen war.

Es liegt auf der Hand, daß mit dieser notwendigen juristischen Lösung allein die Widersprüche nicht zu beseitigen waren. Unter Berücksichtigung der im Urteil enthaltenen Kritik an der Leitungstätigkeit des Klägerbetriebes wurde deshalb im Anschluß an das Verfahren vom Gericht im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft eine Auswertung im Betrieb selbst vorgenommen. Leitende Funktionäre und Kraftfahrer aus den drei beteiligten Betrieben — Lieferwerk, Empfängerbetrieb und Spedition — trugen in einer längeren Diskussion zum Teil sehr unterschiedliche Standpunkte vor. Zunächst entstand der Eindruck, als ob es den Beteiligten im wesentlichen darum ginge, den Schaden zu bagatellisieren, indem die Summe des gesamten jährlichen Ladegutes dem prozentual geringen Verlustanteil gegenübergestellt wurde, und die Verantwortlichkeit von sich selbst auf den anderen Betrieb zu verlagern. Die beteiligten Richter und Staatsanwälte gaben deshalb zu bedenken, daß Sinn und Zweck dieser Zusammenkunft nicht sei, nochmals das bereits entschiedene Verfahren aufzurollen, sondern gemeinsam zu beraten, wie die vom Gericht aufgedeckten Mängel in gegenseitiger kameradschaftlicher Hilfe überwunden und damit künftig wirtschaftliche Verluste, die allein auf diesem kleinen Sektor jährlich beachtliche Summen erreichen, vermieden werden können.

In dem nunmehr folgenden sachlichen Erfahrungsaustausch stellte sich heraus, daß es keine genaue Abgrenzung der Pflichten der Arbeiter des Lieferbetriebes und der übernehmenden Kraftfahrer des Speditionsbetriebes hinsichtlich der Verladung gab. Offensichtlich

verließ sich einer auf den anderen mit dem Ergebnis, daß allseitig nachlässig gearbeitet wurde. So konnten zwei Gefahrenquellen entstehen, nämlich

1. die Möglichkeit des Beiseiteschaffens durch unrichtiges Auszählen der zu ladenden Pakete,
2. die Möglichkeit des Verlierens von Paketen beim Transport infolge mangelhafter Befestigung des Ladegutes.

Die Vertreter der volkseigenen Betriebe schlugen vor, die Schadensquellen durch Einführung der sog. Palettenbeladung zu verstopfen, die zwar im Endergebnis kostspieliger, aber sicherer sei. Die Vertreter der Justizorgane wiesen demgegenüber darauf hin, daß Investitionen zur Einführung einer neuen Beladungsmethode, bei der es zweifelhaft sei, ob es sich um eine Verbesserung handele, besser vermieden werden sollten. Es gehe hier vielmehr darum, die ideologischen Ursachen, die letztlich zu diesen Verlusten führten, nämlich die Nachlässigkeit in der Leitung des Betriebes, die in einer schlechten Arbeitsorganisation zum Ausdruck kam, und das mangelnde Interesse der beteiligten Arbeiter an einem guten Arbeitsergebnis zu beseitigen. Darin läge die Hauptaufgabe, zumal in diesem speziellen Fall der Einsatz technischer Mittel zwar zu einer größeren Sicherheit vor Verlusten, kaum aber zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität beitragen würde.

Eine anfangs vorhandene Skepsis gegenüber den Vorschlägen der „betriebsfremden“ Justizfunktionäre machte schließlich der Bereitschaft zu kameradschaftlicher Zusammenarbeit Platz. Im Ergebnis der Aussprache wurde ein Plan zur Verminderung und Beseitigung der Verluste angenommen, dessen Erfüllung ganz konkret, nämlich am wirtschaftlichen Ergebnis meßbar sein wird. Er wurde folgendes vorgesehen:

1. Mit den bei Verladung und Transport beteiligten Arbeitern und Kraftfahrern werden Aussprachen geführt mit dem Ziel, eine genaue Abgrenzung der Pflichten vorzunehmen und sie auf ihre Verantwortung gegenüber dem Volkseigentum hinzuweisen.
2. Dem Prinzip der materiellen Interessiertheit soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die Einführung eines innerbetrieblichen Prämiensystems für verlustlosen Transport vorbereitet wird.
3. Die künftig auftretenden Transportverluste werden genau überprüft. Mit den Kraftfahrern, bei denen sie regelmäßig wieder auftauchen, werden persönliche Aussprachen über die Ursachen geführt.

4. Wird bei der künftigen Untersuchung ein Verschulden eines Kraftfahrers festgestellt, so wird er für den Schaden haftbar und gegebenenfalls diese Maßnahme in den betroffenen Betrieben bekanntgemacht.

Die Verantwortung für die Durchführung dieser Maßnahmen liegt natürlich bei den Betrieben, wenn auch die Justizorgane jederzeit zur sozialistischen Hilfe bereit sind und sich über die Entwicklung auf dem laufenden halten. Die beteiligten Betriebe wollen künftig gemeinsam in regelmäßigen größeren Abständen den Erfolg der beschlossenen Maßnahmen überprüfen. Das ist um so leichter möglich, als auch früher die Transportverluste registriert worden sind. In Zukunft wird darüber hinaus eine Aufschlüsselung auf die einzelnen am Transport Beteiligten vorgenommen. Da sich die Verluste bisher in einer zum Gesamtumschlag etwa gleichbleibenden Relation hielten, kann eine künftige günstigere Relation wohl mit gutem Recht als Erfolg der in Auswertung des Gerichtsverfahrens getroffenen Maßnahmen angesehen werden.

HORST FINCKE,  
Oberrichter am Stadtgericht von Groß-Berlin